Satzung der Privilegierte Schützengilde 1718 Kirchhain NL e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 12.06.1991 wiedergegründete Verein führt den Namen „Privilegierte Schützengilde 1718 Kirchhain NL e.V.“ und hat seinen Sitz in Doberlug-Kirchhain im Land Brandenburg. Darüber hinaus ist die Privilegierte Schützengilde 1718 Kirchhain NL e.V. direkter Nachfolger der am 29.11.1718 wieder gegründeten Privilegierten Schützengilde 1718 Kirchhain N/L und tritt damit die traditionelle und rechtliche Nachfolge der im Jahr 1609 gegründeten und im Jahr 1718 von Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen mit Privilegien versehenen Schützengilde Kirchhain N/L an. Seine Farben sind blau/gelb.
2. Der Verein ist Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund e.V. und im Deutschen Schützenbund e.V. und erkennt die Satzungen dieser Dachorganisationen an.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht des Landkreises Elbe-Elster in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenverordnung, und zwar durch Förderung und Ausübung des Schießsportes. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation eines Übungs- und Trainingsbetriebes;
- die Ausrichtung und Teilnahme von Wettkämpfen und Turnieren;
- die Ausbildung von qualifizierten Übungsleitungen und deren Einsatz;
- die Durchführung von Sportkursen für Mitglieder und Nichtmitglieder.“
- Planung und Durchführung von traditionellen Veranstaltungen

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel, die den Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

5. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
b) jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
c) Ehrenmitglieder

Mitglied kann jeder Bürger der Stadt Doberlug-Kirchhain und Umland werden, sowie jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland, der sich mit Zweck und Zielen des Vereins identifiziert.

§ 4
Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

4. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3).

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 a) Austritt
 b) Ausschluss
 c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 d) Tod
 e) Löschung des Vereins

6. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.

7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen finanziellen Verpflichtungen bestehen.

8. Durch Ausschluss, der wegen eines die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen oder ehrenrührigen Verhaltens oder aus einem sonstigen wichtigen Grund durch den Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Widerspruch an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.
 Vor jeder Entscheidung ist dem betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er davon bis zum festgesetzten Termin kein Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör werden.

9. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5
Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

3. Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeiten beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlasen.

§ 6
Maßregelung

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder- können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 b) Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung oder unbekannten Aufenthaltsort (Verletzung der Meldepflicht),
 c) Wegen Vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen das Interesse des Vereins oder grobem Fehlverhaltens
 d) Wegen unehrenhafter Handlungen
 e) Wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.5.

2. Maßregelungen sind:
 a) Verweis
 b.) befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 c.) Ausschluss aus dem Verein
 d.) Streichung von der Mitgliederliste

3 In Fällen § 6.1 a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist vom 30 Tagen schriftlich zu laden oder aufzufordern, schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte

dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Nimmt das Mitglied das Recht auf Gehör nicht wahr, wird der Ausschluss nach Ablauf der Frist rechtsgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

4. Im Falle von § 6.1. b erfolgt ohne Anhörung und Einspruchsrecht die Streichung von der Mitgliederliste. Eine Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist oder seine aktuelle Adresse nicht mitgeteilt hat und dadurch nicht mehr erreichbar ist.

§7
Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand (Vorstand)
- die Mitgliederversammlung (MV)

§8
Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand) besteht aus:
 a. den ersten Vorsitzenden
 b. dem Schriftführer
 c. dem Schützenmeister
 d. dem Leiter Jugend und Sport
 e. dem Schatzmeister
 f. dem zweiten Vorsitzenden (wird bei der Wahl aus b. – d. gewählt)

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Für virtuelle Vorstandssitzungen oder schriftliche Abstimmungen gelten die gleichen Bedingungen, wie für die Mitgliederversammlung (§ 9.5.) Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren sind nur gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt hat.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 a. der Vorsitzende
 b. der Stellvertretende Vorsitzende
 c. der Schatzmeister

d. der Leiter Jugend und Sport
e. der Schützenmeister
f. der Schriftführer

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden oder in seiner Vertretung der zweiten Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für den Rest der regulären Amtszeit ein Mitglied kommissarisch in den Vorstand berufen.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Ist das nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung per Beschluss einen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter übt während der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

6. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 9
Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 d. Wahl der Revisionskommission
 e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 g. Satzungsänderungen
 h. Beschlussfassung über Anträge
 i. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 6.3)
 j. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
 k. Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Kann die Mitgliederversammlung aus objektiven Gründen nicht planmäßig stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, sie zu einem späteren Zeitpunkt einzuberufen.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Schriftform (Aushang, Webseite oder E-Mail). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Aushang der Einladung im Vereinsheim aus. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Sind weder Präsenz- noch eine Online-Versammlung möglich, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden. Ein gültiger Beschluss ist nicht abhängig von einer Minderzahl abgegebener Stimmen. Voraussetzung für einen gültigen Beschluss ist, dass sich mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligen.

6. Lassen geltende Vorschriften oder organisatorische Beschränkungen nur eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern bei Präsenzversammlungen zu, haben die nicht teilnehmenden Mitglieder die Möglichkeit, ihre Stimme vor der Versammlung schriftlich abzugeben.

7. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Redaktionelle Satzungsänderungen, die keine grundsätzlichen Auswirkungen auf den Verein oder die Mitgliederhaben, oder solche, die auf Anregung des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich werden, können vom Vorstand selbst vorgenommen werden. Dazu ist ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

8. Wahlen werden durch den Wahlleiter, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, durchgeführt. Es muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn der stimmberechtigten Anwesenden beantragt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
 Stehen bei der Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Erreicht keiner der Kandidaten die Stimmenmehrheit von über 50%, erfolgt zwischen den beiden Bestplatzierten eine Stichwahl.
 Steht jeweils nur ein Kandidat pro Vorstandsfunktion zur Verfügung, sind Blockwahlen auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

9. Anträge können gestellt werden:
 a. Von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 b. Vom Vorstand

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks fordern.

11. Anträge müssen mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bejahrt wird. Dringlichkeitsanträge auf Zweckänderungen, Satzungsänderungen, Wahlen, Abwahlen, Beitragserhöhungen und Auflösung des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 10
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen mit Antrags- und Rederecht Teilnehmen.

§ 11
Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12
Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehöhren dürfen.

2. Die Revisionskommission haben die Kassen und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Revisionskommission erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 13
Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweck gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Stadt Doberlug-Kirchhain zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sportes in der Stadt Doberlug-Kirchhain zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 30.10.2026 von der „ordentlichen Mitgliederversammlung“ der Privilegierten Schützengilde 1718 Kirchhain NL e.V. angenommen und ersetzt die Satzung vom 03. Mai 2024.
Mit dieser Satzung werden die Tradition der Privilegierten Schützengilde 1718 Kirchhain NL e.V. fortgesetzt.

- 1.Vorsitzender- -Schatzmeister- -Schriftführer-